

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.12.1994

Geschäftszahl

91/06/0003

Rechtssatz

§ 12 Abs 1 VlbG BauG 1972 iVm § 30 Abs 1 lit d VlbG BauG 1972 gibt den Nachbarn kein subjektiv-öffentliches Recht hinsichtlich der Zahl der Abstellplätze; das Recht eines Nachbarn besteht nur darin, wegen der aus Abstellplätzen zu befürchtenden Immissionen an deren Stelle Garagen zu begehren (Hinweis E 15.5.1986, 86/06/0076; VwSlg 12143 A/1986).